
Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie (MetV)

vom

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 2 Absatz 1, 3 Absatz 1, 5 Absatz 2 sowie 7 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1999¹ über die Meteorologie und Klimatologie (MetG),

verordnet:

1. Abschnitt: Vollziehende Behörden und internationale Zusammenarbeit

Art. 1 Vollziehende Bundesbehörden

¹ Das für den gesamtschweizerischen meteorologischen und klimatologischen Dienst zuständige Bundesamt ist das Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie (MeteoSchweiz).

² MeteoSchweiz arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Verwaltungseinheiten des Bundes sowie mit anderen Organisationen, denen öffentlich-rechtliche Aufgaben des Bundes übertragen sind, zusammen.

Art. 2 Internationale Zusammenarbeit

Die Direktorin oder der Direktor von MeteoSchweiz kann internationale Verträge mit ausschliesslich fachtechnischen Bestimmungen im Bereich Meteorologie und Klimatologie namentlich über die Zusammenarbeit bei der Verbesserung der Warnungen und Vorhersagen, über die Modalitäten des Austauschs von Dienstleistungen, über die Zusammenarbeit in Forschungs- und Entwicklungsprojekten selbstständig abschliessen.

¹ SR 429.1

2. Abschnitt: Dienstleistungen des Grundangebots und ihre Nutzung

Art. 3 Dienstleistungen des Grundangebots

Als Dienstleistungen des Grundangebotes gilt die Bereitstellung von meteorologischen und klimatologischen Daten, Informationen und Erzeugnissen, die der Allgemeinheit und der Sicherheit der Bevölkerung dienen. Die Standarddienstleistungen sind in den Gebührenansätzen im Anhang aufgeführt. Das Grundangebot wird im Leistungsauftrag des Bundesrates an MeteoSchweiz konkretisiert.

Art. 4 Nutzung der Dienstleistungen des Grundangebots

¹ Die Dienstleistungen des Grundangebots von MeteoSchweiz dürfen nur gestützt auf eine vertragliche Ermächtigung oder mit Bewilligung von MeteoSchweiz genutzt werden. Davon ausgenommen sind international freigegebene Daten.

² Veröffentlichte Daten dürfen für den Eigengebrauch ohne vertragliche Ermächtigung oder Bewilligung verwendet werden.

Art. 5 Gewerbliche Nutzung und Nutzungsbeschränkung

¹ Dienstleistungen von MeteoSchweiz nutzt gewerblich, wer sie von MeteoSchweiz bezieht, um sie direkt weiterzuerbreiten oder um sie zur Herstellung und Verbreitung eigener meteorologischer und klimatologischer Dienstleistungen zu nutzen.

² Die Weiterverbreitung von bezogenen Dienstleistungen an Wiederverkäufer und an Hersteller eigener meteorologischer und klimatologischer Dienstleistungen ist nicht erlaubt.

Art. 6 Quellenangabe

Daten, Informationen und Erzeugnisse von MeteoSchweiz dürfen nur mit Angabe der Quelle wiedergegeben werden.

3. Abschnitt: Gebühren für Dienstleistungen des Grundangebots von MeteoSchweiz

Art. 7 Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung

Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004².

² SR 172.041.1

Art. 8 Gebührenpflicht

¹ Wer eine Dienstleistung des Grundangebotes von MeteoSchweiz beansprucht, hat dafür eine Gebühr zu bezahlen.

² Der Gebührenpflicht unterliegen auch die interkantonalen Organe, die Kantone und die Gemeinden.

Art. 9 Gebührenbemessung

¹ Für die Gebührenbemessung gelten die Ansätze gemäss Anhang.

² Für Dienstleistungen, für die im Anhang kein Ansatz festgesetzt ist, werden die Gebühren nach Zeitaufwand bemessen.

³ Die Gebühren nach Zeitaufwand berechnen sich aus dem Tarif für Personal- und Infrastrukturkosten nach Absatz 4 zuzüglich 10 Prozent zur Deckung der Kosten für die Erhebung der Daten und Informationen.

⁴ Die Gebühren für die Personal- und Infrastrukturkosten werden wie folgt festgesetzt:

Besoldungsklasse	Stundenansatz in Franken
24 und höher	200.–
18–23	165.–
bis 17	130.–

⁵ Die Gebühren für internationale Daten richten sich nach den Bestimmungen des Übereinkommens vom 11. Oktober 1973 zur Errichtung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage (EZMW)³ und des Übereinkommen vom 24. Mai 1983 zur Gründung einer europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT)⁴.

⁶ Für Dienstleistungen der Mitgliedsstaaten der Economic Interest Grouping (ECOMET)⁵ erhebt MeteoSchweiz kostendeckende Gebühren.

Art. 10 Pauschalgebühren für Pauschalangebote

¹ MeteoSchweiz kann die Gebühr pauschal berechnen für Angebote:

- a. die mehrere Dienstleistungen umfassen;
- b. regelmässig an eine grosse Benutzergruppe geliefert werden; und
- c. bei denen sich die Menge der tatsächlich bezogenen Dienstleistungen nicht feststellen lässt.

³ SR 0.420.514.291

⁴ SR 0.425.43

² Zur Berechnung der Pauschale werden die Einzeltarife mit der realistisch geschätzten Häufigkeit multipliziert, mit welcher die Benutzergruppe die zur Verfügung gestellten Dienstleistungen verwendet.

Art. 11 Gebühren für Beratungen und Einrichtung von regelmässigen Übermittlungen

Für Beratungen der Bezüger von Dienstleistungen sowie für das Einrichten und die Pflege von regelmässigen Übermittlungen von Daten und Informationen wird die Gebühr für die Personal- und Infrastrukturkosten nach Zeitaufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 12 Gewährung von Mengenrabatten

¹ Für die im Anhang aufgeführten Daten und Informationen werden Mengenrabatte gewährt, sofern eine Einzellieferung oder ein Dauerbezug pro Jahr 2000 Einheiten übersteigt.

² Der Rabatt berechnet sich nach folgendem Schema:

Anzahl bezogene Einheiten pro Typ	Rabatt
Für die ersten 2'000 Einheiten	0%
Für die Menge über 2'000 bis 20'000 Einheiten	40%
Für die Menge über 20'000 bis 200'000 Einheiten	60%
Für die Menge über 200'000 Einheiten	80%

Art. 13 Zuschlag für dringliche Erbringung von Dienstleistungen

Für die dringliche Erbringung von Dienstleistungen wird auf die nach den Artikeln 9 Absätze 1-4, 10 und 11 berechneten Gebühren ein Zuschlag von Fr. 50.– erhoben.

Art. 14 Zuschlag für gewerbliche Nutzung

¹ Für die gewerbliche Nutzung von Dienstleistungen wird auf die nach den Artikeln 9 Absätze 1-4, 10 und 12 berechnete Grundgebühr (exklusive Auslagen) ein Zuschlag von 200 Prozent erhoben.

² Medienagenturen, welche den allgemeinen Wetterbericht und bestimmte Klartextwetterlisten als Teil eines Gesamtinformationsangebotes an Medien weiterverbreiten, wird der Zuschlag erlassen.

³ Statistischen Ämtern, welche Daten als Teil eines Gesamtinformationsangebotes weiterverbreiten, wird der Zuschlag erlassen.

⁴ Kleinen Anbietern eigener meteorologischer und klimatologischer Dienstleistungen wird auf den Zuschlag ein Rabatt gewährt in Abhängigkeit vom jährlichen Gesamtumsatz, den der Anbieter mit meteorologischen und klimatologischen Dienstleistungen erzielt. Dabei gilt folgendes Schema:

Umsatz	Rabatt in % des Zuschlags	
Sofern $0X < U < 3X$		100 %
Sofern $3X \leq U < 5X$		75 %
Sofern $5X \leq U < 7X$		50 %
Sofern $7X \leq U < 9X$		25 %
	$U \geq 9X$	0 %

X = Gesamtgebühr für Dienstleistungen pro Jahr nach den Art. 9 Abs. 1–4, 10, 11, 12, 13 und 14)

U = Gesamtumsatz des kleinen Anbieters eigener meteorologischer und klimatologischer Dienstleistungen aus meteorologischen und klimatologischen Dienstleistungen

Art. 15 Rechnungsstellung für Dienstleistungen im Abonnement

Für Dienstleistungen im Abonnement erhebt MeteoSchweiz die Gebühr grundsätzlich jährlich im Voraus.

Art. 16 Gebührenerlass für Lehre und Forschung

¹ Gebühren nach den Artikeln 9 Absätze 1–4, 10 und 12 für Dienstleistungen, die ausschliesslich für Lehre und Forschung verwendet werden, werden erlassen.

² In Rechnung gestellt werden die Gebühren für Beratungen und regelmässige Übermittlungen gemäss Artikel 11 und die Auslagen gemäss Anhang, sofern der Gesamtbetrag 100 Franken pro Auftrag überschreitet.

Art. 17 Gebührenerlass für Einsatzorganisationen zum Schutze der Bevölkerung

¹ Für eidgenössische, kantonale und kommunale Einsatzorganisationen zum Schutze der Bevölkerung vor Auswirkungen extremer Wetterereignisse sind die Beratung und die notwendigen Daten, Informationen und Erzeugnisse im Ereignisfall kostenlos.

² Privatrechtlich organisierte Einsatzorganisationen, die im Auftrag des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zum Schutze der Bevölkerung vor Auswirkungen extremer Wetterereignissen tätig sind, werden gleich behandelt.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

- a. Verordnung vom 23. Februar 2000⁶ über die Meteorologie und Klimatologie;
- b. Verordnung des EDI vom 3. Dezember 2003⁷ über die Gebührenansätze im Bereich Meteorologie und Klimatologie (MetGebV) .

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

.... Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

⁶ AS ...

⁷ AS ...

Anhang

(Art. 3 und 9 Abs. 1)

Gebührenansätze**1. Daten**

Die Gebühren für meteorologische Daten werden wie folgt berechnet:

Gebühr = Fr. 4.00 mal Anzahl Einheiten. Es wird mindestens Fr. 4.00 verrechnet.

Anzahl Einheiten = Anzahl Stationen mal Faktor für Anzahl Parameter mal Zeitfaktor

Anzahl Stationen = Anzahl Stationen mit bestellten Daten

Faktor für Anzahl Parameter

Ein Parameter ist ein Messwert bzw. ein daraus berechneter Wert (z.B. Messwert der Temperatur, Summe des Niederschlags).

Die Anzahl Parameter ist definiert durch die Station mit den meisten Parametern. Für alle anderen Stationen gilt der gleiche Wert, unabhängig von der tatsächlichen Anzahl Parameter.

Anzahl Parameter	Faktor für Anzahl Parameter
1 Parameter	0,5
2 Parameter	0,75
3-10 Parameter	1
mehr als 10 Parameter	1,5

Zeitfaktor = der vom Kunden gewünschte Zeitraum geteilt durch die Zeiteinheit

Werden mehrere Granularitäten eines Typs bezogen, so werden die Zeitfaktoren summiert.

Typ	Granularität	Zeiteinheit
Bodenstationen Messdaten	10-Minuten-Werte	1 Monat
	Stunden-Werte	3 Monate
	Tages-Werte	6 Monate
	Monats-Werte	12 Monate
	Jahres-Werte	10 Jahre
Aerologische Sondierungen Payerne mit voller Auflösung		1 Tag

2. Informationen

Die Gebühren für meteorologische Informationen werden wie folgt berechnet:

Typ	Einheit	Franken
Radar-Informationen Einzelstation	1 Bild (Radareinheit)	0.25
Radar-Informationen Composit von drei Stationen	1 Bild (Radareinheit)	0.40
	1 Bild Internet-Version	0.16
	1 Bild Mobile-Version	0.05
Original Radar-Daten je nach Volumen / Inhalt auf Anfrage		
Resultate des hochauflösenden numerischen Vorhersagemodells COSMO	1 Modelleinheit	0.90
Vorhersage eines Wetterelementes (in Zahlenform)	1 Prognoseeinheit	0.50
Pollenbelastung (Information)	1 Wert	0.40
Phänologische Information	1 Wert	1.00
UV-Index	1 Wert	0.05
Kamerabilder	1 Bild (Kameraeinheit)	0.0126

3. Erzeugnisse

Die Gebühren für meteorologische Erzeugnisse werden wie folgt berechnet:

Typ	Einheit	Franken
Allgemeiner Wetterbericht	1 Ausgabe	2.00
Warnungen vor gefährlichen Wettererscheinungen		kostenlos
Flugwetterprognosen	1 Ausgabe	2.00
GAFOR (General Aviation Forecast)	1 Ausgabe	0.20
Annalen	1 Ausgabe	70.00

4. Auslagen

Für einzelne Auslagen gelten folgende Ansätze:

Typ	Einheit	Franken
Fax-Übermittlung Inland	1 Seite	0.20
FTP/E-Mail Dauervermittlung (1x täglich und seltener)	1 Meldung	0.20
FTP/E-Mail Dauervermittlung (häufiger als 1x täglich)	1 Meldung	0.02 (mind. Fr. 6.-/Mt.)
Fotokopie/Ausdruck	1 Seite, A4, schwarz/weiss	0.50
Fotokopie/Ausdruck	1 Seite, A3, schwarz/weiss	1.00

Typ	Einheit	Franken
Fotokopie/Ausdruck	1 Seite, A4, farbig	2.50
Fotokopie/Ausdruck	1 Seite, A3, farbig	4.00
Fotokopie/Ausdruck	1 Seite, grösser als A3, schwarz/weiss	10.00
Fotokopie/Ausdruck	1 Seite, grösser als A3, farbig	40.00
Elektronischer Datenträger	1 Stück	10.00
